



TC/43/5

ORIGINAL: englisch

DATUM: 9. Februar 2007

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

TECHNISCHER AUSSCHUSS

**Dreiundvierzigste Tagung
Genf, 26. bis 28. März 2007**

TGP-DOKUMENTE

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Zweck dieses Dokuments ist es, über die Entwicklungen seit der zweiundvierzigsten Tagung des Technischen Ausschusses (TC) vom 3. bis 5. April 2006 in Genf bezüglich der Prüfung der TGP-Dokumente Bericht zu erstatten, Hintergrundinformationen zu vermitteln, um den TC bei der Prüfung der Entwürfe der einzelnen TGP-Dokumente zu unterstützen, und ein vorläufiges Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten vorzulegen.

I. HINTERGRUND

2. Zweck des Dokuments TG/1/3 „Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten“ (Allgemeine Einführung) und der verbundenen Serie von Dokumenten, die die Verfahren der Prüfungsrichtlinien erläutern (TGP-Dokumente), ist es, die Grundsätze darzulegen, die bei der DUS-Prüfung angewandt werden. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die das UPOV-Übereinkommen selbst vorsieht. Die Allgemeine Einführung und die TGP-Dokumente zielen jedoch darauf ab, aufgrund praktischer Erfahrung allgemeine Anleitung zur Prüfung aller Pflanzenarten im Einklang mit dem UPOV-Übereinkommen zu geben. Zudem entwickelte die UPOV „Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit“ (Prüfungsrichtlinien) für zahlreiche einzelne Arten oder sonstige Sortengruppierungen. Zweck der Prüfungsrichtlinien ist es, einzelne in der Allgemeinen Einführung und in den verbundenen TGP-Dokumenten enthaltene Grundsätze zu einer detaillierten praktischen Anleitung für die DUS-Prüfung und die Erarbeitung harmonisierter Sortenbeschreibungen zu entwickeln.

3. Die Situation bezüglich der Erarbeitung der TGP-Dokumente läßt sich wie folgt zusammenfassen:

| Dokumentverweis | Überschrift | Stadium der Ausarbeitung |
|-----------------|---|--------------------------------------|
| TGP/0 | Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe | gebilligt (2005) |
| <i>TGP/1</i> | <i>Allgemeine Einführung mit Erläuterungen</i> | - |
| TGP/2 | Liste der von der UPOV angenommenen Prüfungsrichtlinien | gebilligt (2005) |
| <i>TGP/3</i> | <i>Allgemein bekannte Sorten</i> | <i>wird vom CAJ zurzeit erörtert</i> |
| <i>TGP/4</i> | <i>Errichtung und [Erhaltung] / [Verwaltung] von Sortensammlungen</i> | <i>in Ausarbeitung begriffen</i> |
| TGP/5 | Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung | gebilligt (2005) |
| TGP/6 | Vereinbarungen für die DUS-Prüfung | gebilligt (2005) |
| TGP/7 | Erstellung von Prüfungsrichtlinien | gebilligt (2004) |
| <i>TGP/8</i> | <i>Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit</i> | <i>in Ausarbeitung begriffen</i> |
| <i>TGP/9</i> | <i>Prüfung der Unterscheidbarkeit</i> | <i>in Ausarbeitung begriffen</i> |
| <i>TGP/10</i> | <i>Prüfung der Homogenität</i> | <i>in Ausarbeitung begriffen</i> |
| <i>TGP/11</i> | <i>Prüfung der Beständigkeit</i> | <i>in Ausarbeitung begriffen</i> |
| <i>TGP/12</i> | <i>Besondere Merkmale</i> | <i>in Ausarbeitung begriffen</i> |
| <i>TGP/13</i> | <i>Anleitung für neue Typen und Arten</i> | <i>in Ausarbeitung begriffen</i> |
| <i>TGP/14</i> | <i>Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten technischen, botanischen und statistischen Begriffe</i> | <i>in Ausarbeitung begriffen</i> |
| <i>TGP/15</i> | <i>Neue Merkmalstypen</i> | - |

Die Allgemeine Einführung, die gebilligten TGP-Dokumente und die angenommenen Prüfungsrichtlinien sind auf der UPOV-Website zu finden unter http://www.upov.int/en/publications/list_publications.htm.

4. Der TC billigte auf seiner zweiundvierzigsten Tagung ein Programm zur Ausarbeitung der TGP-Dokumente (vergleiche Dokument TC/42/12 „Bericht“, Absätze 104 und 105). Gemäß diesem Programm wurde vereinbart, daß der TC auf seiner dreiundvierzigsten Tagung die Entwürfe der Dokumente TGP/4, TGP/5 (Revision), TGP/8, TGP/9, TGP/10, TGP/12, TGP/13 und TGP/14 prüfen werde. Der TC vereinbarte zwar, daß die Überarbeitung des Dokuments TGP/7 erst im Jahre 2008 beginnen soll, doch enthält das vorliegende Dokument auch Informationen über Aspekte des Dokuments TGP/7, für die eine Überarbeitung gemäß den Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen (TWP) und des Erweiterten Redaktionsausschusses (TC-EDC) angebracht sein könnte. Die nachstehenden Abschnitte enthalten Hintergrundinformationen für jedes dieser Dokumente.

II. VOM TECHNISCHEN AUSSCHUSS ZU PRÜFENDE DOKUMENTE

5. Der TC bestätigte auf seiner neununddreißigsten Tagung (vergleiche Dokument TC/39/16 „Bericht“, Absatz 102), daß die Dokumente TGP/4, TGP/9 und TGP/10 nach der Annahme des Dokuments TGP/7 weiterhin die höchste Priorität erhalten sollten. Dieser Abschnitt befaßt sich zunächst mit den TGP-Dokumenten der höchsten Priorität.

a) TGP-Dokumente, denen der TC höchste Priorität einräumte

6. Der TC prüfte auf seiner zweiundvierzigsten Tagung die Entwürfe der Dokumente TGP/4 (Dokument TGP/4/1 Draft 6), TGP/9 (Dokument TGP/9/1 Draft 6) und TGP/10 (Dokument TGP/10/1 Draft 3). Die vom TC auf seiner zweiundvierzigsten Tagung vereinbarten Änderungen des Wortlauts wurden in die darauffolgenden Entwürfe jener Dokumente aufgenommen, die vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ), den TWP und dem TC-EDC geprüft wurden. Die vom TC auf seiner zweiundvierzigsten Tagung vereinbarten Änderungen des Wortlauts wurden als Ergebnis der Prüfung durch den CAJ, die TWP und den TC-EDC in den vom TC auf seiner dreiundvierzigsten Tagung zu prüfenden Dokumenten hervorgehoben. Die Hintergrundinformationen betreffend diese Änderungen wurden in Form von Endnoten zusammengefaßt. Diese Endnoten werden aus den angenommenen Fassungen dieser Dokumente gestrichen werden. Die in den Dokumenten enthaltenen Fußnoten sollen hingegen in den angenommenen Fassungen dieser Dokumente verbleiben.

TGP/4 „Errichtung und [Verwaltung] / [Erhaltung] von Sortensammlungen“

7. Das Dokument TGP/4/1 Draft 9 soll vom TC auf seiner dreiundvierzigsten Tagung bzw. vom CAJ auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung vom 29. März 2007 in Genf geprüft werden. Das Dokument TGP/4/1 könnte laut Zeitplan für die Erarbeitung der TGP-Dokumente vom TC und vom CAJ auf diesen Tagungen gebilligt werden.

8. Über alle vom TC auf seiner dreiundvierzigsten Tagung vorgeschlagenen Änderungen des Wortlauts des Dokuments TGP/4/1 Draft 9 wird dem CAJ auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung im Hinblick auf dessen Prüfung Bericht erstattet. Das Dokument TGP/4/1 soll dem Rat, vorbehaltlich der Einigung auf einen gemeinsamen Wortlaut durch den TC und den CAJ, auf seiner einundvierzigsten ordentlichen Tagung vom 25. Oktober 2007 in Genf zur Annahme vorgelegt werden.

9. Der TC wird ersucht, das Dokument TGP/4/1 Draft 9 als Grundlage für die Annahme des Dokuments TGP/4/1 durch den Rat zu prüfen, wie in Absatz 8 dargelegt.

TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“

10. Das Dokument TGP/9/1 Draft 9 soll vom TC auf seiner dreiundvierzigsten Tagung und vom CAJ auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung geprüft werden. Das Dokument TGP/9/1 könnte laut Zeitplan für die Erarbeitung der TGP-Dokumente vom TC und vom CAJ auf diesen Tagungen gebilligt werden.

11. Über alle vom TC auf seiner dreiundvierzigsten Tagung vorgeschlagenen Änderungen des Wortlauts des Dokuments TGP/9/1 Draft 9 wird dem CAJ auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung im Hinblick auf dessen Prüfung Bericht erstattet. Das Dokument TGP/9/1 soll dem Rat, vorbehaltlich der Einigung auf einen gemeinsamen Wortlaut durch den TC und den CAJ, auf seiner einundvierzigsten ordentlichen Tagung vom 25. Oktober 2007 in Genf zur Annahme vorgelegt werden.

12. Der TC wird ersucht, das Dokument TGP/9/1 Draft 9 als Grundlage für die Annahme des Dokuments TGP/9/1 durch den Rat zu prüfen, wie in Absatz 11 dargelegt.

TGP/10 „Prüfung der Homogenität“

13. Das Dokument TGP/10/1 soll laut dem vom TC auf seiner zweiundvierzigsten Tagung vereinbarten Zeitplan für die Erarbeitung des Dokuments TGP/10/1 (vergleiche Dokument TC/42/12 „Bericht“, Absätze 104 und 105) vom TC und vom CAJ im Hinblick auf dessen Billigung auf ihren Tagungen im Jahre 2007 geprüft werden. Die Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (TWA) (vergleiche Dokument TWA/35/12 „Bericht“, Absatz 34), die Technische Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF) (vergleiche Dokument TWF/37/14 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 11) und die Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (TWO) (vergleiche Dokument TWO/39/11 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 10) schlugen auf ihren Tagungen im Jahre 2006 jedoch vor, daß die TWP auf ihren Tagungen im Jahre 2007 einen neuen Entwurf des Dokument TGP/10/1 prüfen sollten. Der TC könnte diesbezüglich zur Kenntnis nehmen, daß das Dokument TGP/10/1 Draft 6 insbesondere folgende Abschnitte enthält, für die der TC zuvor keinen substantiellen Wortlaut erwogen hatte:

| | |
|---------------|--|
| Abschnitt 4.2 | Pflanzen, die nicht als Abweicher angesehen werden |
| Abschnitt 4.3 | Bestimmung von Abweichern durch visuelle Erfassung |
| Abschnitt 4.4 | Bestimmung von Abweichern aufgrund von Messungen |
| Abschnitt 6 | Kombinierte Erfassungen für alle Merkmale. |

14. Der TC wird ersucht, sich zu Dokument TGP/10/1 Draft 6 zu äußern und zu prüfen, ob ein neuer Entwurf des Dokuments TGP/10 von den TWP auf ihren Tagungen im Jahre 2007 zu prüfen ist.

b) Überarbeitung von TGP-Dokumenten

TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“

15. Der TC billigte auf seiner einundvierzigsten Tagung das Dokument TGP/5/1 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“. Der TC merkte an, daß die Abschnitte 1 bis 7 Wortlauten entsprechen, die in der UPOV-Veröffentlichung UPOV 644(G), „Wichtige Texte und Dokumente“, enthalten sind. Er bemerkte, daß ein Teil dieser Texte vor mehreren Jahren angenommen wurde und eine Aktualisierung von Vorteil

wäre. Er räumte jedoch ein, daß diese Texte die angenommene UPOV-Position darstellten. Ferner merkte er an, daß die UPOV-Veröffentlichung Nr. 644(G) nicht mehr verfügbar sei und daß zahlreiche neue Verbandsmitglieder nicht ohne weiteres Zugang zu diesen Texten hätten. Er billigte daher die Abschnitte 1 bis 7, vereinbarte darüber hinaus jedoch, gegebenenfalls zusammen mit dem CAJ und dem Rat ein auf Prioritäten beruhendes Programm für die Aktualisierung dieser Abschnitte aufzustellen.

16. Da der CAJ an der Überarbeitung der Abschnitte 1 bis 7 teilnehmen muß, wurde er durch den mündlichen Bericht von Frau Julia Borys, Vorsitzende des TC, auf der einundfünfzigsten Tagung des CAJ vom 7. April 2005 in Genf über die Entwicklungen im TC unterrichtet. Der CAJ vereinbarte, daß die Überprüfung des Dokuments TGP/5/1 Teil der Arbeit der Beratungsgruppe des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ-AG) zur Ausarbeitung von Informationsmaterial zu den Artikeln 7, 8 und 9 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens sei. Die CAJ-AG vereinbarte auf ihrer ersten Tagung vom 20. Oktober 2006, daß die vorgeschlagenen überarbeiteten Abschnitte 1 bis 7 des Dokuments TGP/5/1 dem CAJ ohne Prüfung durch die CAJ-AG direkt vorgelegt werden sollten.

17. Die Änderungsvorschläge für die derzeitigen Abschnitte des Dokuments TGP/5 sind in den vom TC zu prüfenden Dokumenten hervorgehoben; die Streichungen sind durchgestrichen und die Ergänzungen unterstrichen.

18. Hinsichtlich der bei einer Überarbeitung des Dokuments TGP/5 zu berücksichtigenden Elemente schlug der TC auf seiner einundvierzigsten Tagung vor, daß geeignete Bestimmungen für genetisch veränderte Sorten in den entsprechenden Abschnitten vorgesehen werden sollten. Es wird daran erinnert, daß die Mustervorlage für den Technischen Fragebogen in Dokument TGP/7/1: Anlage 1: TG-Mustervorlage: Kapitel 10 (vergleiche Dokument TGP/5 Abschnitt 3/1) einen spezifischen Technischen Fragebogen enthält, der für die von den entsprechenden Prüfungsrichtlinien erfaßten Sorten bestimmt ist. Diese Mustervorlage für den Technischen Fragebogen enthält in Abschnitt 8 ein Ersuchen um Informationen darüber, ob es erforderlich ist, eine vorherige Genehmigung zur Freisetzung der Sorte gemäß der Gesetzgebung für Umwelt, Gesundheits- und Tierschutz zu erhalten. Für die übrigen Abschnitte des Dokuments TGP/5 wurden keine Änderungen vorgeschlagen. Weitere Hintergrundinformationen betreffend spezifische Abschnitte sind nachstehend wiedergegeben:

Abschnitt 1: Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Sortenprüfung

19. Hinsichtlich der Elemente, die bei einer Überarbeitung des Dokuments TGP/5: Abschnitt 1/1 zu beachten sind, wurden auf der einundvierzigsten Tagung des TC folgende Bemerkungen vorgebracht:

a) Artikel 6 ist bezüglich der Möglichkeit zu überprüfen, die Erhaltung von Vergleichssammlungen vielmehr in die Hauptvereinbarung einzubeziehen, als sie als Angelegenheit zu betrachten, die zwischen den Behörden auf dem Korrespondenzweg zu erledigen ist;

b) Artikel 7 ist hinsichtlich des Betrags von 350 Schweizer Franken zu überprüfen.

20. Artikel 6 wurde in Dokument TGP/5: Abschnitt 1/2 Draft 1 geändert, um die Möglichkeit vorzusehen, die Erhaltung von Vergleichssammlungen in die Hauptvereinbarung einzubeziehen.

Abschnitt 2: UPOV-Musterformblatt für den Antrag auf Erteilung von Züchterrechten und

Abschnitt 3: Technischer Fragebogen, in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen

21. Zusätzlich zu der Prüfung der Überarbeitung des Wortlauts von Dokument TGP/5 Abschnitt 2/1 „UPOV-Musterformblatt für den Antrag auf Erteilung von Züchterrechten“ wird der TC ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß das Verbandsbüro (Büro) eine Anfrage des Internationalen Saatgutverbandes (ISF) bezüglich der Entwicklung einer elektronischen Version des Musterformblatts und des Technischen Fragebogens erhielt.

22. Das Büro erhielt am 18. Januar 2007 ein Schreiben von ISF, in dem vorgeschlagen wird, daß die UPOV die Entwicklung einer elektronischen Version des Musterformblatts und des Technischen Fragebogens entwickeln soll, die von den Verbandsmitgliedern benutzt werden könnte. Es wurde darauf hingewiesen, daß dieses Vorgehen es ermöglichen würde, ein genormtes Antragsformblatt und einen Technischen Fragebogen in einer Sprache der Wahl des Antragsteller auszufüllen und sodann elektronisch in die Sprache des Verbandsmitglieds zu übersetzen, in dem der Antrag gestellt werden soll. Es wurde angeregt, daß für die einzelnen Verbandsmitglieder ein getrennter Anhang mit zusätzlichen Fragen vorgesehen werden könnte, die vom genormten Antragsformblatt und technischen Fragebogen nicht erfaßt würden; der ISF legte indessen nahe, daß diese Anhänge auf ein Mindestmaß zu beschränken seien. Der ISF stellte klar, daß es die Absicht sei, die Formblätter den Verbandsmitgliedern bereitzustellen, damit sie diese nach ihrem Ermessen verwenden könnten.

23. Das Büro erhielt am 19. Januar 2007 ein Schreiben von der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA), die den Vorschlag des ISF befürwortete. Sie ersuchte außerdem darum, daß etwaige Initiativen nicht dazu führen dürften, daß die zur Zeit kurzen und einfachen Antragsformblätter komplizierter würden. Das Büro erhielt ferner am 30. Januar 2007 ein Schreiben von der *European Seed Association* (ESA), die den Vorschlag des ISF befürwortete.

24. Im Einvernehmen mit der Vorsitzenden des TC wurde der ISF eingeladen, seinen Vorschlag auf der dreiundvierzigsten Tagung des TC vorzustellen.

25. Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß der CAJ nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des CAJ auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung vom 29. März 2007 in Genf ersucht werden wird, die Erörterung des ISF-Vorschlags in Verbindung mit den Erörterungen über die Überarbeitung des Dokuments TGP/5 auf seiner sechsundfünfzigsten Tagung vom 22. und 23. Oktober 2007 in Genf zu erwägen.

Abschnitt 4: UPOV-Musterformblatt für die Bestimmung der Sortenprobe

26. Diesbezüglich wurden keine besonderen Angelegenheiten zur Sprache gebracht.

Abschnitt 5: UPOV-Gesuch um Prüfungsergebnisse und UPOV-Antwort auf das Gesuch um Prüfungsergebnisse

27. Auf der einundvierzigsten Tagung des TC wurde vorgeschlagen, daß in Dokument TGP/5: Abschnitt 5 eine Änderung der Formulierung in der „UPOV-Antwort auf das Gesuch um Prüfungsergebnisse“, Absätze 5 und 6, erwogen werden sollte, um die Möglichkeit widerzuspiegeln, daß die Fakturierung direkt an die Züchter erfolgen kann.

Abschnitt 6: UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung und Abschnitt 7: UPOV-Zwischenbericht über die technische Prüfung

28. Diesbezüglich wurden keine besonderen Angelegenheiten zur Sprache gebracht.

Abschnitt 10: Mitteilung zusätzlicher Merkmale

29. Die Billigung des Dokuments TGP/5/1 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“ durch den TC auf seiner einundvierzigsten Tagung erfolgte auch aufgrund der Tatsache, daß hinsichtlich des Abschnitts 10/1 die Mitteilung zusätzlicher Merkmale auf der UPOV-Website nach dreijährigem Betrieb einer Überprüfung unterzogen wird. Der TC vereinbarte auf seiner zweiundvierzigsten Tagung, daß die Überprüfung des Abschnitts 10/1 parallel zur Überarbeitung der Abschnitte 1 bis 7 erfolgen sollte.

Möglicher neuer Abschnitt: Beispiele für Verträge / Vereinbarungen zwischen Behörden und Züchtern

30. Als die TWA das Dokument TGP/4/1 Draft 7 prüfte, erörterte sie den Wortlaut, der vorschlug, daß „im besonderen Fall der als Teil der Prüfung eingereichten Elternlinien das lebende Pflanzenmaterial anderen Sortensammlern so verfügbar gemacht werden sollte, daß die berechtigten Interessen des Züchters gewahrt bleiben.“ Sie schlug diesbezüglich vor, daß die UPOV einen Mustervertrag / eine Mustervereinbarung zwischen Behörden und Züchtern als Teil der Überarbeitung des Dokuments TGP/5 erarbeiten könnte, der/die in das Dokument aufgenommen werden könnte (vergleiche Dokument TWA/35/12 „Bericht“, Absatz 26).

31. Der CAJ prüfte auf seiner vierundfünfzigsten Tagung vom 16. und 17. Oktober 2006 in Genf den Vorschlag der TWA, daß die UPOV einen Mustervertrag / eine Mustervereinbarung zwischen Behörden und Züchtern erarbeiten sollte. Er vereinbarte, daß es angebrachter wäre, in Dokument TGP/5 Beispiele für Verträge / Vereinbarungen zwischen Behörden und Züchtern zu geben. Der Hinweis darauf, daß sich die UPOV bemühen werde, in Dokument TGP/5 Beispiele für Verträge / Vereinbarungen zwischen Behörden und Züchtern zu geben, ist in Dokument TGP/4/1 Draft 9, Abschnitt 3.1.2.2.2 wiedergegeben.

32. *Der TC wird ersucht,*

a) *die vorgeschlagenen Überarbeitungen der Abschnitte 1 bis 7 des Dokuments TGP/5 zu prüfen;*

b) *sich zum Vorschlag für die Entwicklung eines elektronischen Antragsformblatts und*

Fragebogens zu äußern (vergleiche Absätze 21-25);

c) zu prüfen, ob Abschnitt 10 des Dokuments TGP/5 beibehalten werden soll, und

d) die Verbandsmitglieder aufzufordern, Beispiele für Verträge / Vereinbarungen zwischen Behörden und Züchtern zu geben, die, vorbehaltlich der Zustimmung zur Aufnahme eines derartigen Vorgehens in das Dokument TGP/4/1, in einen neuen Abschnitt des Dokument TGP/5 aufgenommen werden sollen, wie in den Absätzen 30 und 31 dargelegt.

TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“

33. Der TC vereinbarte auf seiner zweiundvierzigsten Tagung, daß die Überarbeitung des Dokuments TGP/7 im Jahre 2008 beginnen sollte, nachdem das Dokument TGP/9/1 vom TC angenommen sei und bis das Dokument TGP/14 ein angemessenes Maß an Zustimmung finde. Die nachstehenden Absätze erläutern spezifische Vorschläge, die dem TC im Hinblick auf die Überarbeitung des Wortlauts des Dokuments TGP/7/1 bereits vorlegt wurden, und stellen neue Vorschläge vor, die seit der zweiundvierzigsten Tagung des TC vorgelegt wurden.

34. Der TC nahm auf seiner zweiundvierzigsten Tagung die Vorschläge zur Kenntnis, die in bezug auf die Überarbeitung des Dokuments TGP/7/1 bereits vorgelegt worden waren (vergleiche Dokument TC/42/5, Anlage I), und erhielt auch einen Vorschlag zur Änderung des zusätzlichen Standardwortlauts ASW 9 „(TG-Mustervorlage: Kapitel 4.3.2) – Prüfung der Beständigkeit: allgemein“ (vergleiche Dokument TC/42/12 „Bericht“, Absatz 103). Diese Vorschläge sind in Anlage I dieses Dokuments wiedergegeben.

35. Infolge der Erörterungen über den Entwurf der Prüfungsrichtlinien für Spinat auf seiner Sitzung vom 9. Januar 2007 vereinbarte der TC-EDC, daß im TC eine Erörterung über die Möglichkeit stattfinden sollte, daß im technischen Fragebogen Merkmale enthalten sind, die in der Merkmalstabelle kein Sternchen haben. Er merkte diesbezüglich an, daß folgende Auszüge aus Dokument TGP/7/1, Anlage III, GN 13 „Merkmale mit besonderen Funktionen“, dieses Vorgehen zulassen:

1. Merkmale mit Sternchen

„d) vor der Auswahl von Krankheitsresistenzmerkmalen ist besondere Vorsicht geboten.“

4. *Beziehung zwischen Merkmalen mit Sternchen, Gruppierungsmerkmalen und im Technischen Fragebogen enthaltenen Merkmalen*

- „b) Die aus der Merkmalstabelle ausgewählten Merkmale im Technischen Fragebogen sollten in der Regel in der Merkmalstabelle ein Sternchen erhalten und als Gruppierungsmerkmale verwendet werden. Die im Fragebogen enthaltenen Merkmale beschränken sich nicht auf diejenigen Merkmale, die als Gruppierungsmerkmale verwendet werden;“ [unterstrichen zur verstärkten Betonung]

Der TC-EDC merkte jedoch an, daß das Vorhandensein von Merkmalen im Technischen Fragebogen, die in der Merkmalstabelle kein Sternchen haben, die Erfassung für den Antragsteller, jedoch nicht für die Behörde notwendig machen würde. Der TC-EDC schlug vor, daß das Ergebnis der Erörterung im TC über diese Angelegenheit auf den Entwurf der Prüfungsrichtlinien für Spinat, Dokument TG/55/7(proj.3), Merkmale 18 (Resistenz gegen *Peronospora farinosa* f. *spinaciae*) und 19 (Resistenz gegen Gurkenmosaikvirus (CMV)), angewandt werden sollte.

36. Die Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV) vereinbarte auf ihrer vierzigsten Tagung vom 12. bis 16. Juni 2006 in Guanajuato, Bundesstaat Guanajuato, Mexiko (vergleiche Dokument TWV/40/11, Absatz 42), daß die Überarbeitung des Dokuments TGP/7 auch eine Herausarbeitung der beiden Verwendungen der Gruppierungsmerkmale einschließen sollte, d .h.

TGP/7/1, Anlage I: TG-Mustervorlage: Kapitel 5.2

„a) einzeln oder in Kombination mit anderen derartigen Merkmalen verwendet werden können, allgemein bekannte Sorten auszuwählen, die von der Anbauprüfung zur Prüfung der Unterscheidbarkeit, ausgeschlossen werden können“; und

„b) die Anbauprüfung so zu organisieren, daß ähnliche Sorten gruppiert werden“. [unterstrichen zur verstärkten Betonung]

und daß in Kapitel 5.3 der Prüfungsrichtlinien die Angabe erwogen werden sollte, für welchen dieser Zwecke die Gruppierungsmerkmale bestimmt sind.

37. Der TC-EDC schlug auf seiner Sitzung vom 9. Januar 2007 vor, daß die Überarbeitung des Dokuments TGP/7/1 die Ausarbeitung eines einfachen, verallgemeinerten Schlüssels der Entwicklungsstadien einschließen könnte, der in denjenigen Prüfungsrichtlinien verwendet werden könnte, die mehrere Pflanzen und Arten erfassen, für die kein angemessener Schlüssel der Entwicklungsstadien veröffentlicht wurde.

38. Hinsichtlich der in den UPOV-Prüfungsrichtlinien enthaltenen Angaben zur Erfassungsmethode und der Art der Erfassung für die Prüfung der Unterscheidbarkeit (VG, VS, MG, MS) könnte der TC eine Überarbeitung des Dokuments TGP/7/1 gemäß dem Wortlaut erwägen, der in Dokument TGP/9/1 angenommen wurde (vergleiche Dokument TGP/9/1 Draft 9, Abschnitt 4.4).

39. In bezug auf die etwaige Einführung des Abschnitts 6 „Kombinierte Erfassungen für alle Merkmale“ in das Dokument TGP/10 wird der TC ersucht zu prüfen, ob die Überarbeitung des Dokuments TGP/7/1 auf diese Anleitung hinweisen sollte.

40. *Der TC wird ersucht,*

a) die Vorschläge bezüglich der Überarbeitung des Dokuments TGP/7/1, wie in Anlage I dieses Dokuments dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen;

b) die Eignung von Merkmalen im Technischen Fragebogen, die in der Merkmalstabelle kein Sternchen haben, wie in Absatz 35 dargelegt, zu prüfen und ein Vorgehen zu beschließen, das für die Prüfungsrichtlinien für Spinat und bei der Überarbeitung des Dokuments TGP/7/1 angewandt werden kann, und

c) zu prüfen, ob die Vorschläge in den Absätzen 35 bis 39 in die Erörterung über die Überarbeitung des Dokuments TGP/7/1 einzubeziehen sind.

c) Sonstige TGP-Dokumente

TGP/8 „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit“

41. Der TC prüfte auf seiner zweiundvierzigsten Tagung das Dokument TGP/8/1 Draft 3 nicht in allen Einzelheiten, vereinbarte jedoch aufgrund dessen erweiterten Umfangs, daß die Überschrift des Dokuments TGP/8 wie folgt geändert werden sollte: „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit“. Ferner vereinbarte er, daß die Aufteilung des Dokuments in zwei getrennte Dokumente erwogen werden sollte (Teil I und Teil II), um dessen Prüfung zu erleichtern.

42. Das Dokument TGP/8/1 Draft 4 wurde von den TWP auf ihren Tagungen im Jahre 2006, das Dokument TGP/8/1 Draft 5 vom TC-EDC auf seiner Sitzung vom 9. Januar 2007 geprüft. Der TC-EDC verfügte nicht über genügend Zeit für die Erörterung des letzteren Dokuments und zog den Schluß, daß der Aufbau und der Inhalt des Dokuments TGP/8 insbesondere als Ergebnis der erheblichen Änderung seines Umfangs und Inhalts, die sich in der Änderung der Überschrift niederschlägt, im Jahre 2007 in den TWP ausführlicher Erörterungen bedürften. Auf dieser Grundlage und angesichts des Umfangs des Dokuments vereinbarte der TC-EDC zusammen mit der Vorsitzenden des TC, daß es eine unangemessene Verwendung der UPOV-Ressourcen wäre, das Dokument TGP/8/1 Draft 6 in alle UPOV-Sprachen zu übersetzen. Er vereinbarte jedoch, daß es zweckdienlich wäre, das Inhaltsverzeichnis des Dokuments TGP/8 zu übersetzen, um den TC in die Lage zu versetzen, den geplanten Aufbau und Inhalt des Dokuments zu überprüfen. Dieses vorgeschlagene Inhaltsverzeichnis ist in Anlage II enthalten.

43. Der TC wird ersucht, die Vorschläge zum Aufbau und Inhalt des Dokuments TGP/8, wie in Anlage II dargelegt, zu prüfen und sich zu Dokument TGP/8/1 Draft 6 zu äußern.

TGP/12 „Besondere Merkmale“

44. Der TC prüfte auf seiner zweiundvierzigsten Tagung das Dokument TGP/12 Abschnitt 1 Draft 2 „Erarbeitung von Merkmalen, die sich als Reaktion auf externe Faktoren ausprägen“; ein späterer Entwurf wurde von den TWP auf ihren Tagungen im Jahre 2006 geprüft. Der TC prüfte auf seiner einundvierzigsten Tagung das Dokument TGP/12 Abschnitt 2/1 Draft 2 „Chemische Bestandteile: Protein-Elektrophorese“, vereinbarte jedoch, daß dieser Abschnitt nicht zum damaligen Zeitpunkt angenommen sondern zusammen mit den übrigen Abschnitten des Dokuments TGP/12 zur Annahme vorgelegt werden sollte. Ein erster Entwurf des Abschnitts 3 „Prüfung kombinierter Merkmale anhand der Bildanalyse“ wurde erstellt und sollte vom TC-EDC auf seiner Sitzung vom 9. Januar 2007 geprüft werden. Die Zeit reichte jedoch für die Erörterung des Dokuments auf jener Sitzung nicht aus.

45. Der TC wird ersucht, sich zu Dokument TGP12/1 Draft 1 zu äußern.

TGP/13 „Anleitung für neue Typen und Arten“

46. Die vom TC auf seiner zweiundvierzigsten Tagung vereinbarten Änderungen des Dokuments TGP/13/1 Draft 5 wurden in das Dokument TGP/13/1 Draft 6 aufgenommen, das von den TWP auf ihren Tagungen im Jahre 2006 geprüft wurde. Die Bemerkungen der TWP wurden in das Dokument TGP/13/1 Draft 7 aufgenommen, das im Hinblick auf die Prüfung durch den TC-EDC auf dessen Sitzung vom 9. Januar 2007 erstellt wurde. Der TC-EDC verfügte nicht über genügend Zeit für die Prüfung des Dokuments TGP/13/1 Draft 7. Die vom TC auf seiner zweiundvierzigsten Tagung vereinbarten Änderungen sind als Ergebnis der Beratungen der TWP in Dokument TGP/13/1 Draft 8 hervorgehoben.

47. Der TC wird ersucht, sich zu Dokument TGP13/1 Draft 8 zu äußern.

TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten technischen, botanischen und statistischen Begriffe“

48. Das Dokument TGP/14/1 Draft 2 ist der erste Entwurf des Dokuments TGP/14, der vom TC zu prüfen ist. Die Entwürfe verschiedener Abschnitte wurden in den TWP seit 2002 behandelt; die TWP prüften jedoch keinen vollständigen Entwurf. Ein erster zusammengefaßter Entwurf, das Dokument TGP/14/1 Draft 1, wurde zur Prüfung durch den TC-EDC auf dessen Sitzung vom 9. Januar 2007 erstellt. Der TC-EDC hatte nicht genügend Zeit für die Behandlung dieses Dokuments und zog den Schluß, daß Aufbau und Inhalt des Dokuments TGP/14 einer ausführlichen Erörterung durch die TWP auf ihren Tagungen im Jahre 2007 bedürften. Auf dieser Grundlage und angesichts des Umfangs des Dokuments vereinbarte der TC-EDC zusammen mit der Vorsitzenden des TC, daß es eine unangemessene

Verwendung der UPOV-Ressourcen wäre, das Dokument TGP/14/1 Draft 2 in alle UPOV-Sprachen zu übersetzen. Er vereinbarte jedoch, daß es zweckdienlich wäre, das Inhaltsverzeichnis dieses Dokuments zu übersetzen, um den TC in die Lage zu versetzen, den geplanten Aufbau und Inhalt des Dokuments zu überprüfen. Dieses vorgeschlagene Inhaltsverzeichnis ist in Anlage III enthalten.

49. Der TC wird ersucht, die Vorschläge zum Aufbau und Inhalt des Dokuments TGP/14, wie in Anlage III dargelegt, zu prüfen und sich zu Dokument TGP/14/1 Draft 2 zu äußern.

III. PROGRAMM FÜR DIE ERARBEITUNG VON TGP-DOKUMENTEN

50. Anlage IV dieses Dokuments enthält ein Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten aufgrund des vom TC auf seiner zweiundvierzigsten Tagung vereinbarten Programms und der Erörterungen der TWP-Tagungen im Jahre 2006. Dieses Programm spiegelt das Ersuchen der TWA, der TWF und der TWO wider, auf ihren Tagungen im Jahre 2007 einen neuen Entwurf des Dokuments TGP/10/1 zu prüfen.

51. Die CAJ-AG nahm auf ihrer ersten Tagung vom 20. Oktober 2006 zur Kenntnis, daß das vom TC auf seiner zweiundvierzigsten Tagung vereinbarte Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten (Dokument TC/42/5, Anlage II) vorschlug, daß die CAJ-AG im Jahre 2007 einen Entwurf des Dokuments TGP/3 prüfen könnte. Auf dieser ersten Tagung zog die CAJ-AG den Schluß, daß es schwierig wäre, eine Einigung über einen Wortlaut zu erzielen, der bedeute, daß Pflanzenmaterial vorhanden sein müsse, damit eine Sorte bezüglich der Unterscheidbarkeit berücksichtigt werde. Insbesondere wurde Besorgnis über eine Situation geäußert, in der ein Züchter ein früheres Kreuzungsprogramm wiederholt, um eine ausgestorbene Sorte „neu zu züchten“. Der Züchter könnte in diesem Falle als Züchter der Sorte gelten und in der Lage sein, eine zuvor ausgestorbene Sorte schützen zu lassen, es sei denn, daß das Vorhandensein dieser Sorte als allgemein bekannt gelten würde. Die CAJ-AG merkte an, daß die „Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten“ (Dokument TG/1/3) bereits klare Anleitung bezüglich des Begriffs der „allgemein bekannten Sorte“ enthalte. Auf dieser Grundlage sieht das in Anlage IV dieses Dokuments dargelegte Programm für die Erstellung von TGP-Dokumenten keine weiteren Arbeiten an Dokument TGP/3 vor.

52. Der TC wird ersucht, das Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten, wie in Anlage IV dieses Dokuments dargelegt, zu prüfen.

[Anlagen folgen]

ANLAGE I

VORGESCHLAGENE ÜBERARBEITUNGEN DES DOKUMENTS TGP/7/1

Abschnitt 2: Verfahren zur Einführung und Überarbeitung von UPOV-Prüfungsrichtlinien

| | |
|-------|---|
| 2.2.4 | Die Einführung von Fristen für die Einreichung nicht endgültiger Entwürfe der Prüfungsrichtlinien an die Technischen Arbeitsgruppen ist zu erwägen. (TWA: Dokument TWA/34/14, Absatz 36) |
|-------|---|

Anlage 1: TG-Mustervorlage

| | |
|----------------|---|
| 3.5 / ASW 7 | <p>3.5 – Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile</p> <p>Der Absatz 3.5 ist in Abschnitt 4.1, „Unterscheidbarkeit“, aufzunehmen, um klarzustellen, daß dieser Abschnitt die Zahl der für die Unterscheidbarkeit zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile empfiehlt. Zudem ist ASW 7 wie folgt zu ändern:</p> <p><u>„ASW 7 (Kapitel 3.5) – Zahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile</u></p> <p>Alternative 1:</p> <p>Sofern nicht anders angegeben, sollten alle Erfassungen an { x } Pflanzen oder Teilen von { x } Pflanzen erfolgen.</p> <p>Alternative 2:</p> <p>Sofern nicht anders angegeben, sollten alle Erfassungen an { x } Pflanzen oder Teilen von { x } Pflanzen erfolgen. Bei Erfassungen an Pflanzenteilen sollten von jeder Pflanze { y } Teile entnommen werden.“</p> <p>(Frau Beate Rücker (Deutschland))</p> |
| 6.3 | <p><u>Quantitative Merkmale</u></p> <p>Die Prüfungsrichtlinien sollten die Verwendung der abgekürzten Noten 3, 5, 7 in der Skala 1-9 für quantitative Merkmale erläutern.</p> <p>(TWV: Dokument TWV/38/9, Absatz 57)</p> |

Anlage 2: Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) für die TG-Mustervorlage

| | |
|----------------|--|
| ASW 4: 2(b) | <p><u>(TG-Mustervorlage: Kapitel 3.3) – Bedingungen für die Durchführung der Prüfung: Informationen für die Durchführung der Prüfung besonderer Merkmale: Art der Erfassung</u></p> <p>TGP/7 ist gemäß dem für TGP/9 vereinbarten Wortlaut zu ändern.</p> <p>(TWA: Dokument TWA/34/14, Absatz 40 (Tabellenref. 4.1.2))</p> |
|----------------|--|

| | |
|----------------|---|
| ASW 4: 2(d) | <p><u>(TG-Mustervorlage: Kapitel 3.3) – Bedingungen für die Durchführung der Prüfung: Visuelle Erfassung der Farbe</u></p> <p>Die Farbkarte und die Version der verwendeten Farbkarte sollten mit der Sortenbeschreibung angegeben werden (TWF: Dokument TWF/35/11, Absatz 54)</p> |
| ASW 9 | <p>muß geändert werden, weil es nicht angebracht wäre, die Beständigkeit zu prüfen, indem eine weitere Generation bei fremdbefruchtenden Sorten angebaut wird. Ferner wurde vorgeschlagen, den Wortlaut „... um sicherzustellen, daß sie dieselben Merkmale wie früher eingesandtes Material aufweist“ wie folgt zu ändern: „... um sicherzustellen, daß sie dieselben Merkmale wie diejenigen des anfänglich eingesandten Materials aufweist“.</p> <p>(vergleiche Dokument TC/42/12 „Bericht“, Absatz 103)</p> |
| ASW 16 | <p><u>(TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 7.3) – Wenn ein Foto der Sorte einzureichen ist</u></p> <p>Ein Wortlaut ist hinzuzufügen, daß die Behörde Anleitung geben werde, um die Zweckdienlichkeit der Fotoaufnahme zu erhöhen (z. B. Einbeziehung einer metrischen Skala in das Bild, angeben, welche Teile der Pflanze einbezogen werden sollten, Beleuchtungsverhältnisse, Hintergrundfarbe usw.).</p> <p>(vergleiche Dokument TGP/9/1, „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, Draft 6, Abschnitt 2.4.2)</p> |
| Neu 1. | <p><u>Kapitel 1 der Prüfungsrichtlinien: Anwendung dieser Prüfungsrichtlinien</u></p> <p>Ein zusätzlicher Wortlaut (ASW) sollte für folgende Situationen ausgearbeitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) wenn getrennte Prüfungsrichtlinien für verschiedene Sortentypen innerhalb derselben Gattung/Art vorhanden sind (TWF: Dokument TWF/35/11, Absatz 55); ii) für Prüfungsrichtlinien für Unterlagssorten, die keine Blüten- oder Fruchtmerkmale enthalten (TWA: Dokument TWA/33/16, Absatz 31); iii) für Prüfungsrichtlinien, die Hybriden mit Arten/Gattungen erfassen, die von anderen Prüfungsrichtlinien behandelt werden (TWF: Dokument TWF/35/11, Absatz 40). |
| Neu 2. | <p><u>Kapitel 3.1</u></p> <p>Ein neuer zusätzlicher Wortlaut (ASW) ist für Pflanzen auszuarbeiten, wenn die zwei unabhängigen Wachstumsperioden in Form von zwei getrennten Aussaaten erfolgen sollten, z. B. „Die zwei unabhängigen Wachstumsperioden sollten in Form von zwei getrennten Aussaaten erfolgen“.</p> <p>(TWA: Vergleiche Vorschläge bezüglich der Prüfungsrichtlinien für Weidelgras TG/4/8(proj.3))</p> |
| Neu 3. | <p><u>Kapitel 8</u></p> <p>Eine Standarddefinition des Zeitpunktes der Genußreife ist anzugeben.</p> <p>(TWF: Dokument TWF/35/11, Absatz 54).</p> |

Anlage 3: Erläuternde Anmerkungen (GN) zur TG-Mustervorlage

| | |
|--------------|---|
| GN 19 (3) | <p><u>Zahlen</u></p> <p>Die Anforderung, daß Zahlen unter 10 ausgeschrieben und höhere Zahlen in Zahlen geschrieben werden sollten, ist zu streichen</p> <p>(Büro)</p> |
| GN 20 (1) | <p><u>Darstellung der Merkmale: Ausprägungsstufen gemäß dem Ausprägungstyp eines Merkmals</u></p> <p>Es sollte klargestellt werden, daß Adjektive wie mäßig, mittel usw. (z. B. viel kleiner (1), etwas kleiner (3) usw. / hellgrün (1), mittelgrün (2) usw.) für pseudoqualitative Merkmale und für quantitative Merkmale verwendet werden sollten, wenn eine oder mehrere feste Stufe(n) vorhanden ist (sind) (Büro auf dem Schriftweg mit Frau Elise Buitendag (Südafrika), Koordinatorin des Dokuments TGP/7)</p> |
| GN 20 (3) | <p><u>Quantitative Merkmale: Erläuterung</u></p> <p>Es sollte erläutert werden, daß die Noten für quantitative Merkmale in bezug auf die Variationsbreite des Merkmals und die Prüfung der Unterscheidbarkeit sinnvoll sein sollten.</p> <p>(Vergleiche TGP/9, „Prüfung der Unterscheidbarkeit“)</p> |
| GN 20 (3) | <p><u>Quantitative Merkmale</u></p> <p>Es sollte Anleitung zur Verwendung einer Skala mit mehr als 9 Noten gegeben werden.</p> <p>(TWA: Dokument TWA/33/16, Absatz 67).</p> |
| GN 20 (3) | <p><u>3.5 Die „komprimierte“ Skala</u></p> <p>Die Annahme einer dreistufigen Skala sollte erwogen werden, wenn es keinen festen Punkt gibt, z. B. gering/mittel/stark auf der Grundlage, daß die zweite Stufe „intermediär“ lauten sollte.</p> <p>(TC-EDC: Januar 2006)</p> |

Anlage 4: Sammlung gebilligter Merkmale

| | |
|------------|--|
| Einleitung | <p>Es sollte klargestellt werden, daß die in angenommenen UPOV-Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmale aufgrund der Empfehlungen des Erweiterten Redaktionsausschusses (TC-EDC) aus der „Sammlung gebilligter Merkmale“ (Dokument TGP/7, Anlage 4) weggelassen werden können, sofern der TC dies für angebracht hält.</p> <p>(TWA: Dokument TWA/34/14, Absatz 15)</p> |
|------------|--|

| | |
|----------|--|
| | <p>Es sollte erläutert werden, daß die Angabe der Nummer des Merkmals, die Erfassungsmethode, der Merkmalstyp und die Angaben (+) und (*) der Merkmalstabelle, aus dem das Merkmal ursprünglich stammte, entnommen wurden, daß die Informationen jedoch für andere Prüfungsrichtlinien nicht geeignet sein könnten.</p> <p>(TWA: Dokument TWA/34/14, Absatz 16)</p> |
| | <p>Den Verfassern von Prüfungsrichtlinien sollte erläutert werden, daß für Merkmale, bei denen irgendein Element geändert wurde, nachdem es aus der Sammlung kopiert wurde, die französische, deutsche und spanische Übersetzung gestrichen werden sollten.</p> <p>(TWV: Dokument TWV/38/9, Absatz 40)</p> |
| Sammlung | <p>Die in Verbindung mit Dokument TGP/14 Abschnitt 2.3, „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten technischen, botanischen und statistischen Begriffe: Botanische Begriffe: Farbe“, entwickelten Beispiele sollten in das Dokument TGP/7: Anlage 4, „Sammlung gebilligter Merkmale“, aufgenommen werden. (Es wurde angemerkt, daß dies eine geringfügige Änderung des Aufbaus des Dokuments TGP/7 voraussetzen könnte.)</p> <p>(TWF: Dokument TWA/36/8, Absatz 35)</p> |
| | <p>Die Einbeziehung der in den meisten Prüfungsrichtlinien verwendeten Merkmale (z. B. Blatt: Länge) in die elektronische Mustervorlage sollte erwogen werden, ebenso die Ausarbeitung elektronischer Mustervorlagen für Sortentypen (z. B. samenvermehrte Gemüsearten), was für die betreffenden Sorten weitere Standardmerkmale einbeziehen würde.</p> <p>(TWV: Dokument TWV/38/9, Absatz 40)</p> |
| | <p>Die Aufnahme einer Sammlung gebilligter Abbildungen und die Bereitstellung der Sammlung für Züchter, um ihnen bei ihren Züchterrechtsanträgen behilflich zu sein, sollten erwogen werden (vergleiche auch TGP/14 Abschnitt 2.1: Pflanzenformen)</p> <p>(TWO: Dokument TWO/38/12, Absatz 60)</p> |
| | <p>Die Ausarbeitung von Hilfsmitteln, wie CD-ROM mit Fotoaufnahmen zur Verbesserung des Verständnisses der in den Prüfungsrichtlinien verwendeten Merkmale und dadurch zur Reduzierung der Fehler der Erfasser, sollte erwogen werden.</p> <p>(TWA: Dokument TWA/34/14, Absatz 54)</p> |

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

Überblick über das Dokument TGP/8 „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit“

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG

TEIL I: DUS-PRÜFUNGSANLAGE UND DATENANALYSE

2. PRÜFUNGSANLAGE
 - 2.1 Einleitung
 - 2.2 Zahl der Wachstumsperioden
 - 2.2.1 Einleitung
 - 2.2.2 Der Begriff der unabhängigen Wachstumsperioden
 - 2.2.3 Inanspruchnahme mehrerer Prüfungsorte bei der Unterscheidbarkeitsprüfung
 - 2.2.3.1 Zweck
 - 2.2.3.2 Verwendung von Informationen aus mehreren Prüfungsorten
 - 2.3 Zusätzliche Prüfungen
 - 2.4 Typ der Parzelle für die Beobachtung
 - 2.5 Organisation der Prüfungsanlage
 - 2.5.1 Typ der Prüfungsanlage
 - 2.5.2 Verfahren zur Prüfung der Unterscheidbarkeit
 - 2.5.3 Verfahren zur Prüfung der Unterscheidbarkeit
 - 2.5.3.1 Seite-an-Seite- (visueller) Vergleich
 - 2.5.3.2 Prüfung der Unterscheidbarkeit mittels Noten/einmaliger Erfassung von Sorten
 - 2.5.3.3 Prüfung mittels statistischer Analyse der Daten aus der Anbauprüfung
 - 2.5.3.4 Prüfungsanlage für den Seite-an-Seite- (visuellen) Vergleich
 - 2.5.3.5 Prüfungsanlage für die Prüfung der Unterscheidbarkeit mittels Noten/einmaliger Erfassung von Sorten
 - 2.5.3.6 Prüfungsanlage für die Prüfung mittels statistischer Analyse der Daten aus der Anbauprüfung
 - 2.5.3.5 Gründe für die Anwendung der Statistik
 - 2.6 Elemente der Anbauprüfung
 - 2.6.1 Parzellen und Zuordnung der Sorten zu den Parzellen
 - 2.6.2 Größe, Form und Anordnung der Parzellen
 - 2.6.3 Unabhängigkeit der Parzellen
 - 2.6.4 Anordnung der Pflanzen innerhalb der Parzelle
 - 2.7 Statistische Aspekte der Prüfungsanlage
 - 2.7.1 Einleitung
 - 2.7.2 Hypothesenprüfung
 - 2.7.3 Ausgangsmaterial
 - 2.7.4 Vollständig randomisierte Anlage und randomisierte vollständige Parzellengestaltung
 - 2.7.5 Randomisierte unvollständige Parzellengestaltung
 - 2.7.6 Anlage für Paarvergleiche zwischen bestimmten Sorten
 - 2.7.7 Auswirkungen der Probengröße auf die Genauigkeit und die Entscheidungsfindung
 - 2.7.8 Auswirkungen der Genauigkeit auf die Analysen über die Jahre oder die Zyklen
 - 2.8 Aspekte der Prüfungsanlage von Belang, wenn keine statistische Analyse angewandt wird
 - 2.8.1 Kontrolle der Variation infolge verschiedener Erfasser
3. VALIDIERUNG DER DATEN UND ANNAHMEN
 - 3.1 Einleitung
 - 3.2 Datenvalidierung
 - 3.3 Annahmen, die im Falle der statistischen Analyse der Daten notwendig sind

- 3.3.1 Einleitung
- 3.3.2 Unabhängige Erfassungen
- 3.3.3 Varianzhomogenität
- 3.3.4 Normalverteilte Erfassungen
- 3.3.5 Additivität der Parzellen- und Sorteneffekte
- 3.4 Validierung der Annahmen, die im Falle der statistischen Analyse der Daten notwendig sind
 - 3.4.1 Einleitung
 - 3.4.2 Datendurchsicht
 - 3.4.3 Anwendung von Zahlen
- 4. MERKMALSTYPEN UND IHRE SKALENINTERVALLE
 - 4.1 Einleitung
 - 4.2 Verschiedene Intervalle für die Beobachtung eines Merkmals
 - 4.2.1 Verständnis der Notwendigkeit von Prozeßintervallen
 - 4.3 Ausprägungstypen der Merkmale
 - 4.4 Typen der Datenskalen
 - 4.4.1 Quantitativ skalierte Daten (metrisch oder ordinal skalierte Daten)
 - 4.4.1.1 Verhältnisskala
 - 4.4.1.2 Intervallskala
 - 4.4.2 Qualitativ skalierte Daten
 - 4.4.2.1 Ordinalskala
 - 4.4.2.2 Nominalskala
 - 4.5 Skalenintervalle für die Sortenbeschreibung
 - 4.6 Relation zwischen Ausprägungstypen der Merkmale und Skalenintervallen der Daten
 - 4.7 Relation zwischen der Methode für die Erfassung der Merkmale, den Skalenintervallen der Daten und den empfohlenen statistischen Verfahren

TEIL II: VERFAHREN FÜR DIE DUS-PRÜFUNG

- 1. VERFAHREN DER PRÜFUNG DER HOMOGENITÄT AUFGRUND VON ABWEICHERN
 - 1.1 Fester Populationsstandard
 - 1.1.1 Einleitung
 - 1.1.2 Anwendung des Verfahrens für die Prüfung der Homogenität einer Pflanze
 - 1.1.3 Bei der Entscheidung über die Anwendung des Verfahrens zu berücksichtigende Aspekte
 - 1.1.4 Beispiele
 - 1.1.5 Einführung in die Tabellen und Zahlen
 - 1.1.6 Detaillierte Beschreibung des Verfahrens für eine einmalige Prüfung
 - 1.1.7 Mehr als eine einmalige Prüfung (Jahr)
 - 1.1.8 Detaillierte Beschreibung der Verfahren für mehr als eine einmalige Prüfung
 - 1.1.8.1 Kombinierte Prüfungen
 - 1.1.8.2 Prüfung in zwei Phasen
 - 1.1.8.3 Sequenztests
 - 1.1.9 Anmerkung zum Ausgleich der Fehler vom Typ I und II
 - 1.1.10 Definition der statistischen Begriffe und Symbole
 - 2. LSD (KLEINSTE GESICHERTE DIFFERENZ)
 - 3. KOMBINIERTES UNTERSCHIEDBARKEITS- UND HOMOGENITÄTSKRITERIUM ÜBER MEHRERE JAHRE
 - 3.1 Kombiniertes Unterscheidbarkeitskriterium über mehrere Jahre (COYD)
 - 3.1.1 Zusammenfassung
 - 3.1.2 Einleitung
 - 3.1.3 Das COYD-Verfahren
 - 3.1.4 Anwendung von COYD
 - 3.1.5 Anpassung von COYD an besondere Verhältnisse
 - 3.1.5.1 Unterschiede zwischen Jahren in der Ausprägungsbreite eines Merkmals
 - 3.1.5.2 Geringe Anzahl Sorten in Anbauprüfungen: Langfristige COYD
 - 3.1.5.3 Deutliche Unterschiede von Jahr zu Jahr bei einem Merkmal einer einzelnen Sorte

- 3.1.6 Durchführung von COYD
 - 3.1.7 Hinweise
 - 3.1.8 Statistische COYD-Verfahren
 - 3.1.8.1 Varianzanalyse
 - 3.1.8.2 Modifizierte mehrdimensionale Regressionsanalyse (MJRA)
 - 3.1.8.3 Vergleich von COYD mit anderen Kriterien
 - 3.1.9 COYD-Software
 - 3.2 Kombiniertes Homogenitätskriterium über mehrere Jahre (COYU)
 - 3.2.1 Zusammenfassung
 - 3.2.2 Einleitung
 - 3.2.3 Das COYU-Kriterium
 - 3.2.4 Empfehlungen zu COYU
 - 3.2.5 Mathematische Details
 - 3.2.6 Frühzeitige Entscheidungen für einen Dreijahrestest
 - 3.2.7 Beispiel für COYU-Berechnungen
 - 3.2.8 Durchführung von COYU
 - 3.2.9 COYU-Software
 - 3.2.9.1 DUST-Computerprogramm
 - 3.3 Für die Anwendung von COYD und COYU angewandte Systeme
4. ELTERNFORMEL VON HYBRIDSORTEN
- 4.1 Einleitung
 - 4.2 Voraussetzungen des Verfahrens
 - 4.3 Prüfung der Originalität einer neuen Elternlinie
 - 4.4 Verifizierung der Formel
 - 4.5 Homogenität und Beständigkeit von Elternlinien
 - 4.6 Beschreibung der Hybride
5. DIE GAIA-METHODIK
- 5.1 Gründe für die Summierung und Gewichtung der erfaßten Unterschiede
 - 5.2 Berechnung des phänotypischen GAIA-Abstandes
 - 5.3 Detaillierte Informationen über die GAIA-Methodik
 - 5.3.1 Gewichtung der Merkmale
 - 5.3.2 Zweckdienliche Beispiele
 - 5.3.2.1 Bestimmung der „Unterscheidbarkeit plus“
 - 5.3.2.2 Weitere zweckdienliche Beispiele
 - 5.3.3 Berechnung des phänotypischen GAIA-Abstandes
 - 5.3.4 GAIA-Software
 - 5.3.5 Beispiel mit Daten von *Zea mays*
 - 5.3.5.1 Einleitung
 - 5.3.5.2 Analyse der Noten
 - 5.3.5.3 Analyse der Elektrophorese
 - 5.3.5.4 Analyse der Messungen
 - 5.3.5.5 Messungen und Skala 1 bis 9 am selben Merkmal
 - 5.3.6 Beispiel für die GAIA-Bildschirmkopie
6. DUS-PRÜFUNG AN MISCHPROBEN
- 6.1 Einleitung und Zusammenfassung
 - 6.2 Unterscheidbarkeit
 - 6.3 Homogenität
 - 6.3.1 Entnahme von Mischproben innerhalb der Parzelle
 - 6.3.2 Entnahme von Mischproben aus allen Parzellen
 - 6.3.3 Verwendung nur einer Mischprobe je Parzelle

ANLAGE III

Überblick über das Dokument TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten technischen, botanischen und statistischen Begriffe“

Abschnitt 1: Technische Begriffe

Abschnitt 2: Botanische Begriffe

Unterabschnitt 1: EINLEITUNG

Unterabschnitt 2: FORMEN UND STRUKTUREN

I: Form

1. Bestandteile der Form
2. Entwicklung von Formmerkmalen
3. Abbildungen von Formen

II: Struktur

1. Bestandteile der Struktur
2. Entwicklung von Merkmalen für die Pflanzenstruktur
3. Abbildungen von Pflanzenstrukturen

III: Bestimmung der Begriffe für Formen und Strukturen

Unterabschnitt 3: FARBE

1) Farbmerkmale

- Teil I. Einleitung
- Teil II. Farbe
1. *Bestandteile der Farbe*
 2. *Entwicklung von Farbmerkmalen*
- Teil III. Farbverteilung / -zeichnung
1. *Für die Farbverteilung verwendete Begriffe*
 2. *Für die Farbzeichnung verwendete Begriffe*
 3. *Entwicklung von Merkmalen für die Farbverteilung / -zeichnung*
 4. *Beispiele für Merkmale für die Farbverteilung / -zeichnung*
- Teil IV. Literatur

2) Farbnamen für die RHS-Farbkarte

1. Einleitung
 2. Beispiel für die Verwendung der UPOV-Farbnamen in einer Sortenbeschreibung
 3. UPOV-Farbgruppen
- Anlage I: Zuteilung der UPOV-Farbgruppen für jede RHS-Farbe in der Reihenfolge der RHS-Nummern
- Anlage II: RHS-Farben in jeder UPOV-Farbgruppe

Abschnitt 3: Statistische Begriffe

INDEX ALLER BEGRIFFE

[Anlage IV folgt]

